

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 030 4664 504 200
Der Polizeipräsident Berlin
- Stab 6 -
Platz der Luftbrücke
12101 Berlin

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 24. Mai 2011

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-11/00071 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

Cecile Lecomte ./ PP Berlin – 2402840 / 24025900 - 17.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass Frau Cecile Lecomte mich mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrage meiner Mandantin erhebe ich hiermit

W I D E R S P R U C H

gegen

- (1) die am 17.05.2011 für die Zeit von 12:00 bis um 22.00 h verfügte Platzverweisung für den Geltungsbereich Alexanderstraße/Grüner Straße/Bereich BCC,
- (2) die Anordnung der Verhaftung der Widerspruchsführerin am angegebenen Ort am 17.05.2011 gegen 12:00 h,
- (3) das Festhalten der Widerspruchsführerin bis ca. 12:30 h und
- (4) die Durchsuchung sowie die Art und Weise der Behandlung der Widerspruchsführerin am 17.05.2011 in der Zeit von ca. 12:00 h bis um ca. 12:30 h.

Es wird **beantragt**,

auf den Widerspruch hin festzustellen, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren und zukünftig vom Wider-

spruchsgegner zu unterlassen sind.

Gründe:

Die Maßnahmen sind von Polizeibeamten angeordnet worden, die der Widerspruchsführerin namentlich nicht bekannt sind.

Die angefochtenen Maßnahmen waren rechtswidrig. Sie verletzen die Widerspruchsführerin in ihren Rechten und sind zukünftig zu unterlassen.

1.

Rechtsgrundlage für eine Platzverweisung ist § 26 ASOG Bln. Diese Bestimmung lautet:

§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

Eine konkrete Gefahr ging von der Widerspruchsführerin nicht aus. Die Widerspruchsführerin nahm an einer Versammlung gegen Atomkraft und die Jahresversammlung der Atomlobby teil. Zusammen mit fünf weiteren Personen wollte die Widerspruchsführerin ihre Meinung kundtun und ein Transparent gegen Atomkraft zwischen zwei Laternen aufhängen. Daran hinderte ein Polizeibeamter die Widerspruchsführerin gewaltsam.

Die Versammlung, an der die Widerspruchsführerin teilnahm, fand unter freiem Himmel statt und war gewaltfrei. Eine Auflösung der Versammlung erfolgte nicht. Eine solche wäre auch nicht zulässig gewesen.

Von der Behinderung eines Einsatz kann keine Rede sein.

2.

Die Verhaftung der Widerspruchsführerin war rechtswidrig.

§ 21 ASOGBl n scheidet als Rechtsgrundlage für die Verhaftung aus:

§ 21 Identitätsfeststellung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen,

1. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,

a) von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

aa) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,

bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,

cc) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,

b) an dem Personen der Prostitution nachgehen,

2. wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 5) erforderlich ist,

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,

4. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ih-

rer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. 3Die Polizei kann die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. 4Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.

Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Festnahme der Widerspruchsführerin zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität lagen nicht vor. Sie nahm an einer unter dem Schutz der Art. 2, 8, 11 GG, Art. 11 EMRK und 12 ChartaEU fallenden Versammlung teil und wollte ihre Meinung kundtun.

Eine Ingewahrsamnahme der Widerspruchsführerin nach § 30 ASOGBln war nicht zulässig.

§ 30 Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,

3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,

4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung und Aufrechterhaltung eines Gewahrsams zum Nachteil der Widerspruchsführerin lagen vor. Die Teilnahme an der Versammlung gegen die Atomlobby war keine Straftat oder Ord-

nungswidrigkeit. Die Begehung solcher Taten stand nicht unmittelbar bevor.

3.

Für das Festhalten der Widerspruchsführerin gelten die Ausführungen zu 2. entsprechend.

4.

Die Durchsuchung der Widerspruchsführerin war rechtswidrig. § 34 ASOGBl n scheidet als Rechtsgrundlage aus.

§ 34 Durchsuchung von Personen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.

(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Abs. 3 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. sie sich an einem der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte aufhält,
3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,
4. sie an einer Kontrollstelle nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten der in § 21 Abs. 2 Nr. 4 genannten Art begangen werden sollen.

(3) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn das nach den Umständen zum Schutz des Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; das gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Die Feststellung der Identität der Widerspruchsführerin war nach dem ASOGBl n unzulässig, so dass eine Durchsuchung zum angeblichen Zweck der Eigensicherung nach § 34 III ASOGBl n nicht in Betracht kam. Die Teilnahme an einer friedlichen

Versammlung und die öffentliche Bekundung einer Meinung rechtfertigt die Durchsichtung der Widerspruchsführerin nicht.

5.

Mit seinem Vorgehen verließ der Widerspruchsgegner den Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO). Das Vorgehen seiner Beamten diene allein dem Zweck, die Widerspruchsführerin an der Teilnahme der Versammlung gegen die Atomlobby zu hindern. Insbesondere sollte verhindert werden, dass die Widerspruchsführerin ihre Meinung durch das Aufhängen eines deutlich sichtbaren Transparentes kund tut. Der Widerspruchsgegner hat solche Maßnahmen „zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.03.2010 - 20 W 264/09) zukünftig zu unterlassen, wozu er sich gegenüber der Widerspruchsführerin entsprechend rechtswirksam zu verpflichten hat.

Wiederholungsgefahr besteht jedenfalls solange, wie der Widerspruchsgegner gegenüber der Widerspruchsführerin keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Dies ist bislang nicht der Fall.

6.

Für das rechts- und verfassungswidrige Vorgehen gibt es eine Vielzahl von Zeugen. Das gewaltsame Vorgehen gegen die friedliche Widerspruchsführerin ist von vielen Fotografen festgehalten worden.

7.

Zur Bescheidung des Widerspruchs und der gestellten Anträge setze ich namens und im Auftrag der Widerspruchsführerin eine Frist bis zum 30.09.2011, um der erwarteten rechtsstaatswidrigen Verzögerung vorzubeugen.

Vollmacht liegt an bzw. wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

D Ö H M E R
Rechtsanwalt